



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 28.05.2026

Z.23.803 Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

LNR 6576

BNR 17

Nachkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) gemäss dem neuen Pflichtenheft; Genehmigung

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher

Ansprechpartner Verwaltung: Hansueli Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

Grundlagen

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des GEP ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.

Gemäss Artikel 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28.10.1998, sind die Kantone dazu verpflichtet, für die Erstellung der generellen Entwässerungspläne in den Gemeinden zu sorgen. Im kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG), vom 11.11.1996, ist unter Artikel 9 festgehalten, dass die Gemeinden den generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen und periodisch der Bautwicklung sowie den technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen müssen.

Die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) stellt sicher, dass die Siedlungsentwässerung der Gemeinde den aktuellen gesetzlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen entspricht. Sie dient der Anpassung der bestehenden Planungsgrundlagen an veränderte Siedlungsentwicklungen sowie an neue rechtliche Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und aktuellen Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Im Rahmen der GEP-Nachführung wird die Funktionsfähigkeit des Abwassersystems überprüft, um Überlastungen, Rückstau und Überflutungen zu vermeiden und den Schutz der Gewässer sicherzustellen. Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen von Starkregenereignissen und des Klimawandels berücksichtigt. Der aktualisierte GEP dient der Gemeinde als behördenverbindliches Instrument und bildet eine verlässliche Grundlage für die Planung, Priorisierung und Umsetzung von Unterhalts-, Sanierungs- und Investitionsmassnahmen im Bereich der Abwasserinfrastruktur.

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 1999 das Projekt zur Erstellung des generellen Entwässerungsplans (GEP) für die Gemeinde Münchenbuchsee genehmigt und den dafür notwendigen Kredit von CHF 672'200.00 gesprochen. Der GEP wurde dann in den Jahren 2000 bis 2007 von der Ingenieurgemeinschaft B+S, RUL + Partner, H.R. Müller AG und Bichsel + Partner AG erarbeitet und am 6. August 2007 durch das Gewässerschutzamt des Kantons Bern (GSA) genehmigt. Am 31. März 2008 wurde vom Gemeinderat ein Kredit für die Begleitung und Umsetzung des GEP durch die Ostwald + Grunder AG Burgdorf gesprochen.

Für die Gemeinde Münchenbuchsee steht nun nicht mehr die Bearbeitung des Erst-GEP im Vordergrund, sondern dessen Nachführung. Dazu hat der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ein Musterpflichtenheft erarbeitet.

Für die Ausarbeitung des Pflichtenheftes zur Nachführung des GEP in der Gemeinde Münchenbuchsee hat der Gemeinderat, an der Sitzung vom 8. Juli 2019, einen Kredit von CHF 9'100.00 genehmigt. Das Pflichtenheft ist anschliessend von der adam civil engineering gmbh erstellt und am 15. März 2021 durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt worden.

Basierend auf dem genehmigten Pflichtenheft hat die adam civil engineering gmbh die Ausschreibung der Ingenieurarbeiten für die GEP-Nachführung vorbereitet. Die Ausschreibung wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben über das öffentliche Beschaffungswesen und der darin enthaltenen Schwellenwerten im Einladungsverfahren durchgeführt. Am 21. Juni 2021 konnte der Gemeinderat die Ingenieurarbeiten für die GEP-Nachführung, im Betrag von CHF 176'171.00 inkl. MwSt. an die Holinger AG, Kasthoferstrasse 23, 3006 Bern vergeben.

Dem Verpflichtungskredit für die GEP-Nachführung, von insgesamt CHF 242'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, hat der Gemeinderat am 21. Juni 2021 zugestimmt.

In Diemerswil wurde der GEP im Jahr 2019 durch die Holinger AG neu erstellt. Die aktuelle Nachführung betrifft daher ausschliesslich das vor der Fusion bestehende Gemeindegebiet von Münchenbuchsee.

Nachkredit für die Nachführung GEP Münchenbuchsee

Die hydraulische Überprüfung des Abwassersystems erfordert möglichst genaue Katasterdaten des Leitungsnetzes und der Spezialbauwerke. Bei der Erstellung des Pflichtenheftes für die Nachführung des GEP konnten sowohl das Ressort Tiefbau als auch das Ingenieurbüro adam civil engineering gmbh noch nicht abschätzen wie zuverlässig die vorhandenen Daten sind und wie gross der Aufwand für die Überprüfung des Leitungskatasters sowie der verschiedenen Spezialbauwerke sein wird. Im Kreditantrag an den Gemeinderat wurde für diese Aufgaben die Summe von CHF 40'000.00 exkl. MwSt. eingestellt. Im Rahmen der Nachführung hat das Ingenieurbüro Holinger AG nun aber festgestellt, dass die Daten im Leitungskataster effektiv fehlerhafter waren als angenommen und daher umfangreiche Abklärungen vor Ort notwendig machten. Auch die zahlreich vorhandenen Doppelschächte, in welchen sowohl das Regen- als auch das Schmutzabwasser in getrennten Rinnen durchgeleitet wird, erschwerten den Modellaufbau für die hydraulischen Berechnungen massgeblich.

Folgende Faktoren führten ebenfalls zu einem Mehraufwand bei der GEP-Bearbeitung:

- Infolge des Wechsels des Katasteringenieurs der Gemeinde von der OSTAG AG zur RISTAG AG mussten die gelieferten Daten von der Holinger AG zusätzlich überprüft werden
- Die Zustandserfassung der Schächte und Sonderbauwerke war sehr viel aufwändiger als angenommen, da die Zugänglichkeit vielfach erschwert war und aus Sicherheitsgründen jeweils 2 Personen eingesetzt werden mussten
- Änderung der Richtlinie des AWA bezüglich der Datenabgabe. Die Daten zur GEP-Genehmigung müssen seit Oktober 2024 in digitaler Form gemäss neuem Datenmodell abgegeben werden
- Aufgrund der ungenauen Katastersituation fanden mehr Besprechungen mit der Gemeinde statt als bei der Einreichung des Angebots vorgesehen waren

Damit die GEP-Nachführung abgeschlossen und die Unterlagen dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Genehmigung eingereicht werden können, ist die Bewilligung eines Nachkredits erforderlich. Die noch ausstehenden Arbeiten verursachen gemäss Angaben der Holinger AG Mehrkosten von CHF 80'000.00 exkl. MwSt. gegenüber dem genehmigten Kredit. Zusätzlich hat das Ressort Tiefbau in der Kostenzusammenstellung für den Nachkredit eine Reserve von CHF 10'000.00 exkl. MwSt. berücksichtigt. Zusammen mit dem bereits genehmigten Kredit von CHF 242'000.00 inkl. MwSt. ergibt sich somit eine Gesamtkreditsumme von CHF 340'000.00 inkl. MwSt. Da damit der massgebende Schwellenwert von CHF 250'000.00 für den Gesamtkredit überschritten wird, liegt die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über den Nachkredit gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee nicht mehr beim Gemeinderat, sondern beim Grossen Gemeinderat.

Finanzielles

GEP Nachführung	Kosten bisher	genehmigter Kredit
Ingenieurhonorar der Holinger AG	CHF 123'408.50	CHF 163'576.00
Überprüfung des Anlage- und Leitungskatasters	CHF 83'921.50	CHF 40'000.00
Katastergrundlagen (OSTAG AG und der RISTAG AG)	CHF 8'459.90	CHF 5'000.00
Begleitung durch die adam civil engineering gmbh	CHF 2'210.00	CHF 8'000.00
Unvorhergesehenes	<u>CHF 10'102.35</u>	<u>CHF 8'000.00</u>
Zwischentotal	CHF 228'102.25	CHF 224'576.00
MwSt. 7.7% (ab 01.01.2024 MwSt. 8.1%)	<u>CHF 17'786.65 *</u>	<u>CHF 17'292.35</u>
Total Kosten bisher inkl. MwSt.	<u>CHF 245'888.90</u>	
Total genehmigter Kredit inkl. MwSt. (gerundet)		<u>CHF 242'000.00</u>
Kosten für noch ausstehende Arbeiten gem. Angaben Holinger AG		CHF 80'000.00
Reserve		<u>CHF 10'000.00</u>
Total Mehrkosten exkl. MwSt.		CHF 90'000.00
MwSt. (8.1%)		<u>CHF 7'290.00</u>
Erforderlicher Nachkredit inkl. MwSt. (gerundet)		<u>CHF 98'000.00</u>
Gesamtkredit inkl. Nachkredit und MwSt. (gerundet)		<u>CHF 340'000.00</u>

* Der Mehrwertsteuersatz hat ab dem 1. Januar 2024 von 7.7% auf 8.1% gewechselt, daher entspricht der Mehrwertsteuerbetrag bei den bisherigen Kosten nicht genau 7.7%.
Nach Abschluss der GEP-Nachführung kann die Gemeinde Beiträge aus dem Abwasserfonds beantragen. Gemäss Auskunft des Amts für Wasser und Abfall (AWA) ist mit Förderbeiträgen in der Grössenordnung von rund 20–30 % zu rechnen. Diese Beiträge sind in der Kostenzusammenstellung noch nicht berücksichtigt.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten Abwasserentsorgung	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (Planung)	10 Jahre	10.00 %	34'000.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00 %	3'400.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			37'000.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			37'000.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages zu Lasten der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung belaufen sich auf CHF 37'000.00 pro Jahr.
Gemäss Finanzplanung 2025 - 2030 beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) der SF Abwasserentsorgung 7.05%. Der Kapitaldienstanteil kann als tragbar bezeichnet werden. Die geplante Investition ist für die SF Abwasserentsorgung tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 24. Februar 2026 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	11.02.26	zugestimmt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

Materielle Grundlage		Grundlage	Artikel
		Gewässerschutzverordnung (GSchV)	Art. 5
		Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)	Art. 9
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 28
Finanzkompetenz		OgR	Art. 28
Verfahren		Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	Art. 16+20

Antrag

1. Der Gesamtkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Münchenbuchsee, in der Höhe von CHF 340'000 inkl. MwSt., mit dem darin enthaltenen Nachkredit von CHF 98'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, wird genehmigt.

Eintretensdebatte

Ralph Lager, GGR-Präsident. Er eröffnet die Beratung mit dem Hinweis, dass der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission (GPK) André Weyermann sei.

André Weyermann, GPK-Sprecher. Der GPK hätten Michel Gygax und Hans-Ulrich Weber zur Verfügung gestanden. Die GPK habe keine Anmerkungen und stelle keinen Antrag. Die GPK komme zum Schluss, dass der Bericht und Antrag vollständig und schlüssig dargestellt seien, sodass der Grosse Gemeinderat vollumfänglich dazu Stellung nehmen könne.

Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau. Er wolle den Bericht und Antrag nicht ergänzen. Wie es der GPK-Sprecher bereits ausgeführt habe, seien die Unterlagen vollständig. Er wolle jedoch den generellen Entwässerungsplan, den GEP, kurz in einem etwas grösseren Kontext darstellen. Es handle sich um eine gesetzliche Pflicht, dass jede Gemeinde einen solchen GEP haben müsse. Dieser sei ein Planungsinstrument, das den Sanierungs- und Investitionsbedarf im Bereich der Entwässerung aufzeige. Es bestehe kein Spielraum, da die Erstellung eines GEPs sowohl kantonale als auch eidgenössisch gesetzlich vorgeschrieben sei. Was im Bericht und Antrag möglicherweise zu wenig deutlich hervorkomme, sei, dass nach der Nachführung des GEPs – die Nachführung bedeute sozusagen eine Bestandesbeurteilung der bestehenden Leitungen und Anlagen – Massnahmen vorgeschlagen würden. Die Folge des GEPs sei, dass diese Massnahmen mittel- bis langfristig umgesetzt werden müssten. Als Beispiel nennt er, dass festgestellt werden könnte, dass eine Abwasserkanalisation in einem bestimmten Quartier möglicherweise eine zu geringe Leistungsfähigkeit aufweise. In einem solchen Fall müsste die Leitung künftig ersetzt werden. Dies solle verdeutlichen, was GEP bedeute und welche Konsequenzen sich aus den vorgeschlagenen Massnahmen ergeben könnten.

Matthias Brunner, SP-Fraktion. Die SP-Fraktion habe das Geschäft in ihrer Sitzung diskutiert. Man habe sich gefragt, weshalb die Umsetzung des Projekts so lange gedauert und zu Mehrkosten geführt habe. Der Kredit für die GEP-Nachführung sei am 21. Juni 2021 gesprochen worden. Betrachte man den Projektverlauf aus der Vogelperspektive, dürfe man sich fragen, weshalb das Projekt über fünf Jahre gedauert habe. Projektverzögerungen, Schwierigkeiten und Änderungen seien nachvollziehbar, das stelle man nicht in Abrede. Unklar sei jedoch, welche konkreten Auswirkungen der Wechsel des Katasteringenieurs von der Firma OSTAG AG zur Firma RISTAG AG auf die Planungsgrundlagen gehabt habe und weshalb dieser Wechsel zu Mehraufwand geführt habe. Im Bericht und Antrag stehe, «Bei der Erstellung des Pflichtenheftes für die Nachführung des GEP konnten sowohl das Ressort Tiefbau als auch das Ingenieurbüro adam civil engineering gmbh noch nicht abschätzen, wie zuverlässig die vorhandenen Daten sind und wie gross der Aufwand für die Überprüfung des Leitungskatasters sowie der verschiedenen Spezialbauwerke sein wird». Dies werfe die Frage auf, wofür die Gemeinde in der Vergangenheit Geld für die Datengrundlage des Leitungskatasters usw. aufgewendet habe, wenn deren Zuverlässigkeit offenbar zweifelhaft sei. Projektverzögerungen hätten immer ihre Gründe und würden akzeptiert. Doch bittet die SP-Fraktion das Ressort Tiefbau jedoch, die GEP-Nachführung zeitnah anzugehen, damit das Projekt nicht noch weitere Jahre in Anspruch nehme.

Andreas Brunner, SVP-Fraktion. Hält fest, dass der Bericht und Antrag aus Sicht der SVP-Fraktion klar nachvollziehbar und gut begründet sei. Die Notwendigkeit der Nachführung des Generellen Entwässerungsplans gemäss den neuen Vorgaben werde verständlich dargelegt. Die SVP-Fraktion anerkenne den beantragten Nachkredit und danke der Verwaltung für die geleistete Arbeit sowie für die transparente Aufarbeitung der Unterlagen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Detailberatung

Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau. Die genauen Details zu den Verzögerungen könne er nicht vollständig beurteilen, da er noch nicht lange genug im Amt sei. Allgemein sei im Tiefbau zu berücksichtigen, dass es sich um unterirdische Anlagen handle. Man sei davon ausgegangen, dass die vorhandene Datengrundlage gut sei und habe auf dieser Basis elektronisch weitergearbeitet. Wenn sich jedoch vor Ort zeige, dass der Zustand effektiv schlechter sei als angenommen, etwa bei Schächten, führe dies zu Mehraufwand. Früher habe eine einzelne Person einen Schacht öffnen und kontrollieren dürfen. Heute sei dies aufgrund der SUVA-Vorgaben und der Arbeitssicherheitsrichtlinien nicht mehr zulässig. Es müssten immer zwei Personen anwesend sein, eine steige hinunter und die andere sichere die Arbeiten. Solche zusätzlichen Anforderungen führten zwar nicht zu massiven Verzögerungen, seien jedoch Bausteine, die insgesamt zu Verzögerungen beitrügen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Der Gesamtkredit für die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Münchenbuchsee, in der Höhe von CHF 340'000.00 inkl. MwSt., mit dem darin enthaltenen Nachkredit von CHF 98'000.00 inkl. MwSt., zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, wird genehmigt.

Eröffnung

1. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)
2. Finanzabteilung (zur Kenntnis)

Beilagen

1. Pflichtenheft zur GEP-Nachführung

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.